

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 12. Mai 1995

100. Stück

329. Verordnung: Änderung der Notstandshilfeverordnung

330. Verordnung: Leistungsstipendien für das Sommersemester 1995

329. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Notstandshilfeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

Die Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 431/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 3 entfällt.

2. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Das Einkommen des Arbeitslosen, das er innerhalb eines Monats erzielt, ist nach Abzug der Steuern und sozialen Abgaben sowie des zur Erwerbung dieser Einkommen notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe, die im Folgemonat gebührt, unter Bedachtnahme auf die folgenden Bestimmungen anzurechnen. Eine Anrechnung von Einkommen aus einer Beschäftigung, ausgenommen nach Abs. 2, sowie von Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a und Z 5 lit. a bis d EStG 1988 findet nicht statt.

(2) Das Einkommen des Arbeitslosen, das er innerhalb eines Monats aus einer vorübergehenden Beschäftigung erzielt, ist, soweit es den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag übersteigt, zur Hälfte anzurechnen. § 12 Abs. 3 lit. a AIVG bleibt dadurch unberührt. Als vorübergehende Beschäftigung gilt eine Arbeit, die für einen kürzeren Zeitraum als für eine Woche vereinbart wurde.

(3) Bei der Ermittlung des Einkommens aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 5 bis 7 EStG 1988 ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen.

(4) Sachbezüge sind mit dem entsprechenden Geldwert zu veranschlagen.“

3. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Bei Heranziehung des Einkommens des Ehepartners (Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) des (der) Arbeitslosen für die Beurteilung der Notlage ist wie folgt vorzugehen: Von dem Einkommen ist ein Betrag freizulassen, der zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Ehepartners (Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) und der allenfalls von ihm zu versorgenden Familienmitglieder bestimmt ist (Freigrenze). Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist auf die Notstandshilfe anzurechnen.

(2) Die Freigrenze beträgt pro Monat 5 495 S für den das Einkommen beziehenden Ehepartner (Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin) und 2 768 S für jede Person, für deren Unterhalt der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt.

(3) Die Freigrenze beträgt pro Monat 10 990 S für den das Einkommen beziehenden Ehepartner (Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin) und 5 536 S für jede Person, für deren Unterhalt der Ehepartner (Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin) auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, wenn der Arbeitslose nach dem 50. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. b AIVG) oder länger erschöpft hat.

(4) Die Freigrenze beträgt pro Monat 16 485 S für den das Einkommen beziehenden Ehepartner (Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin) und 8 304 S für jede Person, für deren Unterhalt der Ehepartner (Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin) auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, wenn der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem

55. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen oder länger erschöpft und auf die Anwartschaft anrechenbare Zeiten (§ 14 Abs. 4 ALVG) von mindestens 240 Monaten oder von 1 040 Wochen nachgewiesen hat.

(5) Die im Abs. 3 und 4 genannten höheren Freigrenzen sind jeweils nur anzuwenden, wenn das Arbeitsmarktservice dem Arbeitslosen auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 34 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, keine zumutbare Beschäftigung vermitteln konnte. Zur Erhöhung der Freigrenze ist der Regionalbeirat vor der Zuerkennung und jeweiligen Verlängerung der Notstandshilfe anzuhören.

(6) Wenn der Arbeitslose oder sein Ehepartner (Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin) das 50. Lebensjahr vollendet hat und einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH aufweist oder eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bezieht, so ist in jedem Fall eine Erhöhung der Einkommensgrenzen um 50 vH vorzunehmen; der Nachweis der Behinderung hat gemäß § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu erfolgen.

(7) Bei der Anrechnung ist § 5 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Bei der Anrechnung von Notstandshilfe als Einkommen ist nur die niedrigere Notstandshilfe auf die höhere Notstandshilfe anzurechnen. Bei der Ermittlung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit — ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb — ist § 5 Abs. 3 anzuwenden.

(8) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so ist der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden 52 Wochen zugrunde zu legen. Zwischenzeitliche Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das schwankende Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.

(9) Bei der Anwendung des Abs. 8 ist eine Neubemessung des Anspruches auf Notstandshilfe auf Antrag des Leistungsbeziehers auch dann vorzunehmen, wenn die Methoden der Entgeltfindung geändert werden, zB Übergang von Akkord- zu Prämienentlohnung, oder durch Neubewertung der Entgeltfindung der mittlere Verdienst im Beurteilungszeitraum nach unten absinkt.“

4. Im § 7 wird der Ausdruck „§ 6 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

5. Dem Art. III wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 5 bis 7 und der Entfall des § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 329/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 30. April 1995 liegt. Für die übrigen Ansprüche gelten diese Bestimmungen bis 31. Dezember 1995 weiterhin in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 431/1994 und ab 1. Jänner 1996 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 329/1995.“

Hums

330. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Leistungsstipendien für das Sommersemester 1995

Gemäß § 62 des Studienförderungsgesetzes 1992 in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 619/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Mittel im Gesamtbetrag von 3 954 305 S werden nach der Zahl der im Studienjahr 1993/94 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger auf die nachstehend angeführten Einrichtungen wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt | 120 000 S |
| 2. Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten | 160 000 S |
| 3. Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich | 120 000 S |
| 4. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau | 200 000 S |
| 5. Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich | 200 400 S |
| 6. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz | 260 000 S |
| 7. Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg | 300 000 S |
| 8. Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark | 110 000 S |

9. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	100 000 S
10. Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	250 000 S
11. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams	60 000 S
12. Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	110 555 S
13. Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	430 000 S
14. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien ...	270 000 S
15. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz	100 000 S
16. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz	90 400 S
17. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck	70 000 S
18. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien	170 000 S
19. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	60 000 S
20. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Salzburg in Salzburg	30 000 S
21. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	71 000 S
22. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Schwaz	11 000 S
23. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	140 000 S
24. Evangelische Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht in Wien .	30 400 S
25. Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten	40 000 S
26. Akademie für Sozialarbeit des Landes Oberösterreich in Linz	30 000 S
27. Akademie für Sozialarbeit für Berufstätige der Arbeiterkammer in Salzburg	50 000 S
28. Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark in Graz	40 000 S
29. Akademie für Sozialarbeit der Caritas in Innsbruck	40 000 S
30. Akademie für Sozialarbeit des Trägervereins Vorarlberg in Bregenz	30 000 S
31. Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien X	50 550 S
32. Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien in Wien	50 000 S
33. Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen	160 000 S

Busek